

Arbeitsanweisung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit zum Verhalten von Amtsmitarbeitern bei drohender Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

1. Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3): Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz als Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung hat eine doppelte Aufgabenstellung:

1. Zum einen geht es darum, Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden. Die Erziehungsverantwortung bleibt bei den Eltern. (Hilfe für das Kind durch Unterstützung der Eltern)
2. Daneben sichert die Jugendhilfe anstelle der Eltern, falls diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl des Kindes. Dieses geschieht durch Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel einer Entscheidung nach § 1666, 1666 a BGB und anschließender Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie durch den Pfleger oder Vormund nach § 27, 33, 34 SGB VIII oder in akuten Notfällen durch Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder durch Herausnahme nach § 43 SGB VIII (Hilfe für das Kind durch Intervention).

Diese Arbeitsanweisung regelt für alle Beteiligten verbindlich die fachlichen Bearbeitungs- und Verfahrensstandards.

2. Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach **§ 8 a SGB VIII**, der wiederum seine Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz hat. Das Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit der Landeshauptstadt Schwerin ist zum sofortigen Handeln verpflichtet, wenn sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich in Schwerin aufhält.

3. Ein gang der Erstmitteilung beim Kommunalen Sozialen Dienst oder an anderer Stelle im Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit

Jede Mitteilung (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch - auch anonym), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von dem informierten Mitarbeiter schriftlich aufzunehmen und zu unterschreiben. Mit der Aufnahme der Mitteilung durch den/die Sozialarbeiter/in entsteht ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist, und zwar

- in eigener Zuständigkeit oder
- sofortige persönliche Weiterleitung an den/die zuständige Sozialarbeiter/in oder ihre Vertretung.

Ist der/die zuständige Sachbearbeiter/in/ihre Vertretung nicht erreichbar oder kommt die Abgabe des Falles aus anderen Gründen nicht zu stande, bleibt der/die aufnehmende Sozialarbeiter/in zuständig.

Erfolgt die Aufnahme der Mitteilung außerhalb des Kommunalen Sozialen Dienstes ist es die vorrangige Aufgabe des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin unverzüglich den/die zuständige/n Sozialarbeiter/in / seine Vertretung zu informieren.

Die Fachgruppenleiterin des Kommunalen Sozialen Dienstes ist über die Mitteilung der Kindeswohlgefährdung unter Aushändigung einer Kopie der schriftlichen Aufnahme zu informieren.

4. Maßnahmen

4.1. Hausbesuch

Um die Bedeutung der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung einschätzen und bewerten zu können, ist ein Hausbesuch zur Kontaktaufnahme zur Familie durchzuführen. Ist anhand der eingegangenen Information ersichtlich, dass vor diesem Hausbesuch die ersten Eindrücke außerhalb des Hauses an anderen Orten, wie z. B. im Kindergarten oder in der Schule notwendig sind, so ist dieses dem Hausbesuch vorzuschalten. Der Hausbesuch erfolgt in der Regel zu zweit mit dem Ziel, eine richtige Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes **und aller weiteren im Haushalt befindlichen Geschwisterkinder**, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen. Dieses umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Gibt es Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder akut drohende Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung, so sind je nach Lage des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen

- ein Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustand des Kindes - insbesondere bei kleineren Kindern oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die medizinische Abklärung des Gesundheitszustandes zu veranlassen,
- die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt (ein Recht zum Betreten der Wohnung besteht nicht) oder die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig wird, um die Herausnahme des Kindes aus der eigenen Familie und Inobhutnahme zu erreichen,
- Fachkräfte anderer Institutionen, wie Kindergarten, Schule, Beratungsdienste, wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können,

einzu beziehen.

Im Anschluss an den Hausbesuch werden der erste Eindruck und eine vorläufige Einschätzung mit Hinweisen zur weiteren Bearbeitung schriftlich festgehalten. Die Fachgruppenleiterin des Kommunalen Sozialen Dienstes wird informiert, sie überprüft die Einhaltung der festgelegten Standards in der Bearbeitung und leistet bei Bedarf fachliche Beratung. **Die zuständige Fachkraft sichert die laufende Information des unmittelbaren Vorgesetzten.**

Sollte im ersten Hausbesuch keine persönliche Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten möglich sein, sind die folgenden Abwägungen zu treffen und zu begründen:

- Einleitung von Sofortmaßnahmen

- Hinterlassen einer schriftlichen Einladung für den Folgetag

Soweit der Einladung von den Sorgeberechtigten nicht gefolgt wird, sind der Gefahrbewertung entsprechende andere geeignete Maßnahmen einzuleiten.

4.2. Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse - Risikoeinschätzung

Bei der Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse und der Risikoeinschätzung ist zwischen den Fällen, in denen bereits Kontakt zu der Familie besteht und den Fällen zu unterscheiden, in denen erstmals auf diese Familie durch diese Mitteilung auf eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam gemacht wird.

4.2.1. Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien

Um eine Einschätzung des eventuell vorhandenen Risikos für das Wohl des Kindes in der Familie treffen zu können, sind zwingend folgende vier Fragen zu beantworten:

1. Gewährleistung des Kindeswohls

Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?

2. *Problemakzeptanz*

Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

3. *Problemkonkurrenz*

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

4. *Hilfeakzeptanz*

Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Die Einschätzung der Schwere des Gefährdungsrisikos ist darüber hinaus vom Alter des Kindes und der Art der Gefährdung abhängig.

4.2.2. *Risikoeinschätzung in Familien die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden*

Auch in den Fällen, in denen Jugendhilfe mit unterstützenden Leistungen in der Familie tätig ist, ist bei der Begleitung des Hilfeprozesses des Falles neben der Wirkungskontrolle zu den getroffenen Maßnahmen die Sicherung des Kindeswohls eigens zu beachten und zu bewerten.

Die Lebensbedingungen und die Entwicklung des Kindes, d. h.

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild und Verhalten des Kindes und
- das Kooperationsverhalten der Eltern/des erziehenden Elternteils

sind laufend dahingehend zu bewerten, ob sich eine Gefährdung des Kindeswohls abzeichnet.

Die Risikoeinschätzung ist ebenfalls anhand der Beantwortung der vier Fragen zur

- Gewährleistung des Kindeswohls
- Problemakzeptanz,
- Problemkonkurrenz und
- Hilfeakzeptanz

laufend vorzunehmen (Vergleich 4.2.1).

Wird anhand der Risikoeinschätzung eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung nicht festgestellt werden kann, muss die Risikoeinschätzung durch ein oder mehrere Hausbesuche verifiziert werden.

Wird anhand der Risikoeinschätzung festgestellt, dass eine akute Gefährdung für das Kind vorliegt, so sind die notwendigen Schritte der Herausnahme und Inobhutnahme des Kindes unverzüglich einzuleiten und das Familiengericht einzuschalten. Erscheint die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig, ist die Polizei hinzuzuziehen. Ist die Gefährdung des Kindeswohls noch nicht zweifelsfrei feststellbar, jedoch wird anhand verschiedener Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hingewiesen, ist das Familiengericht ebenfalls einzuschalten.

4.3. *Anrufung des Familiengerichtes*

Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist (§ 50 Abs. 3 SGB VIII). Die Grundlage bilden hier die Einschätzung und Bewertung der/die fallführende Sozialarbeiter/in zur häuslichen und sozialen Situation der Familie, zum Erscheinungsbild und dem Verhalten des Kindes und zum Kooperationsverhalten und Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils sowie die Risikoeinschätzung bezogen auf die vier Fragen

- Gewährleistung des Kindeswohl,
- Problemazeptanz,
- Problemkonkurrenz und
- Hilfeakzeptanz.

Vor einer Anrufung des Familiengerichtes hat sich der/die fallführende Sozialarbeiter/in im Fachteam zu beraten und die Leiterin des Kommunalen Sozialen Dienstes zu informieren. Eilfälle sind unverzüglich mit der Fachgruppenleiterin Kommunalen Sozialer Dienst zu beraten und entsprechende Hinweise sowie Anträge sind per Fax dem Familiengericht zur Entscheidung zu übermitteln.

5. Dokumentation

Entsprechend den als Anlage beigefügten Standard ist eine Falldokumentation vorzunehmen.

6. Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel

Vor der Abgabe des Falls ist ein zusammenfassender Sachstandsvermerk anzufertigen. Dieser hat besondere Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind. **Fallabgaben innerhalb der eigenen Dienste sind entsprechend zu behandeln.**

Der/Die abgebende Sozialarbeiter/in hat die Fallübergabe an den/die übernehmende/n Sozialarbeiter/in so zu gestalten, dass sich der/die übernehmende Sozialarbeiter/in darauf verlassen kann, alle relevanten Informationen, insbesondere solche erhalten zu haben, die die Möglichkeit einer zukünftigen Kindeswohlgefährdung nahelegen. **Über die Aktenabgabe wird ein Empfangsbekanntnis eingefordert.**

Bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung sind die entsprechenden Anhaltspunkte und Einschätzungen besonders hervorzuheben. **Die neu zuständige Fachkraft wird zusätzlich telefonisch informiert.**

7. Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe

Erfolgt die Leistungserbringung mittels Verfügung an einen Träger der freien Jugendhilfe bleibt die Verantwortung für den Schutz des Kindes bei dem/der fallführenden Sachbearbeiter/in. Dies bedeutet, dass der/die fallführende Sozialarbeiter/in durch geeignete Maßnahmen (z. B. Hausbesuche) sicher zu stellen hat, rechtzeitig akute schwerwiegende Gefährdungen durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung selbst zu erkennen.

8. Beachtung des Datenschutzes

Der Schutz personenbezogener Daten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit pädagogischer Hilfen und damit eine Bedingung fachlich qualifizierten Handelns. Die Festlegungen des § 35 SGB I und des § 62 SGB VIII sind zwingend einzuhalten.

Bei entsprechenden Gefährdungsfällen kann eine Datenerhebung auch ohne Einwilligung der Betroffenen durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung können Daten an

- das Familiengericht
- die Polizei
- andere Mitarbeiter/in im Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit im Rahmen einer Vertretung oder eines internen Zuständigkeitswechsels
- ein anderes Jugendamt aufgrund eines externen Zuständigkeitswechsels

übermittelt werden.

Die in der Anlage dargestellte Dokumentation ist Bestandteil der Arbeitsanweisung.

Die Arbeitsanweisung wird mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft gesetzt.

Schwerin, 16. Jan. 2008
im Original gezeichnet
Ullrich Schmitt

Anlagen

Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit – Ersterhebungsbogen –

AZ: _____ Sozialarbeiter/-in: _____

Name der Familie, Straße, Ort, ggf. Tel.-Nr.

Daten zu Familienkonstellation (nur Erwachsene)

Familienmitglied	Name	Geburtsdatum	Nationalität	Familienstand ³	Berufstätigkeit ⁴
Mutter bzw. ⁶					
Vater bzw. ⁷					
Weitere Person					
Weitere Person					

Daten zum Kind/zu den Kindern:

	Name	Geburtsdatum/Geschlecht	Nationalität	Rechtl. Stellung zur Mutter ⁵	Rechtl. Stellung zum Vater ⁵
1. Kind					
2. Kind					
3. Kind					
4. Kind					

Anmerkungen/Hinweise/Kommentare:

Sofern bekannt: Wird die Familie von sonstigen Personen unterstützt?

⁶ Stiefmutter, Adoptiv-, Pflege-, Großmutter, sonstige Verwandte, sonstige Person – bitte so konkret wie möglich benennen

⁷ Stiefvater, Adoptiv-, Pflege-, Großvater, sonstiger Verwandter, sonstige Person – bitte so konkret wie möglich benennen.

³ ledig, verheiratet, geschieden, getrennt lebend, faktisch alleinerziehend

⁴ ja – nein, VZ – TZ

⁵ ehelich, nichtehelich, Stiefkind, anderes – bitte so konkret wie möglich benennen

Genogramm:

Beziehungsmap:

Welche Erziehungs- hilfen ¹ hat die Familie bis lang mit welchem Ergebnis erhalten	mit Erfolg	teilweise Erfolg	ohne Erfolg	Wahrnehmungen fehlen
	von – bis	von – bis	von – bis	von - bis

Wahrnehmung/Einschätzung zu Kind (1, 2, ...)

¹ KSD, SPFH, Erziehungsbeistandschaft, Intensivbetreuung, Pflegefamilie, Tagespflege, Hort, Tagesgruppe, Intensive soziale Einzelbetreuung, Betreutes Wohnen, flexible Betreuung, Frühförderung, Psychologische Beratungsstelle, Heimerziehung, ...

Aus meiner Sicht kann das Kind seine Grundbedürfnisse in der Beziehung zu seinen Eltern sicher befriedigen

- S = Grundbedürfnisse werden sicher befriedigt
- F = Wahrnehmungen fehlen
- B = Die Befriedigung des Grundbedürfnisses ist bedroht

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Recht auf ausreichende Körperpflege						
Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz						
Recht auf schützende Kleidung						
Recht auf altersgemäße Ernährung						
Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen						
Recht auf Schutz vor Gefahren						
Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung						
Recht auf Sicherheit und Geborgenheit						
Recht auf Individualität und Selbstbestimmung						
Recht auf Ansprache						
Recht auf langandauernde Bindung						

Aus meiner Sicht sind gegenwärtig keine Umstände sichtbar, die die Eltern daran hindern, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen

- S = Umstände sind nicht sichtbar
- F = Wahrnehmungen fehlen
- B = es gibt behindernde Umstände

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
unzureichendes Einkommen						
Wohnsituation						
Arbeitssituation						
Körperbehinderungen/gesundheitliche Probleme						
Suchtmittelmissbrauch						
schwere psychische Störungen (Psychosen)						
religiöse oder ideologische Überzeugungen						
eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten						
Anderes:						

Die Eltern verfügen über Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen bzw. es sind Probleme bei den Eltern sichtbar, die diese Fähigkeit einschränken

- S = Stärke sichtbar
- F = Wahrnehmung fehlen (aus Sicht des bewertenden Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin)
- B = Unterstützungs-/Entwicklungsbedarf erkennbar

Personale Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Aggressionen und Wut kontrollieren können						
depressiven Stimmungen etwas entgegenzusetzen können						
Ängste überwinden können						
destruktive Selbstkritik reduzieren und das eigene Selbstwertgefühl stärken können						
Enttäuschungen verkraften können						

Interpersonale Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
eigene Bedürfnisse und Gefühle wahrnehmen können						
eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können						
Aufmerksam sein, sich einem anderen zuwenden und zuhören können						
mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können						
Sexualverhalten: sich partnerschaftlich und rollengemäß verhalten können						
den Willen und die Grenzen anderer respektieren können						

Allgemeine Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Zeit und Tätigkeiten planen und Planungen ausführen können						
früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten können						
Ausdauer haben, genau sein						
sich regelmäßig waschen, saubere Kleidung tragen						
sich ausreichend ernähren						
Einnahmen und Ausgaben bilanzieren und ökonomisch wirtschaften können						
sich allein beschäftigen und das Zusammensein mit anderen gestalten können (z. B. Spielen, Basteln, Sport)						
Lesen, Schreiben, Rechnen können						
Kochen, Waschen, Putzen und Wohnung gestalten können						

Ist aus meiner Sicht die Mitarbeit der Eltern gesichert?

S = Mitarbeit ist gesichert

F = Wahrnehmungen fehlen

B = Mitarbeit bedarf noch einer Entwicklung

	Mutter		Vater	
	F		F	
Die Eltern sind motiviert, Veränderungen vorzunehmen, weil sie künftig die Grundbedürfnisse ihres Kindes befriedigen wollen.				
Die Eltern setzen ihre Veränderungsvorhaben um.				

	Mitarbeit wird abgelehnt bzw. ist aufgrund äußerer Umstände nicht möglich
--	---

Persönliche Einschätzung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin:

Im Hinblick auf das Alter der Kinder halte ich es für

nicht gefährdet und sehe auch keinen Hilfebedarf	
nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unterstützungsbedarf	
gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden	
akut gefährdet und halte eine Herausnahme derzeit für die einzige Möglichkeit der Gefahrenabwehr	

Was muss passieren, damit eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann bzw. die Bedürfnisse des Kindes befriedigt werden:

Der Fall wird am _____ im Fachteam beraten.

Unterschrift

Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit – Nacherhebungsbogen –

AZ: 49.3. _____ Sozialarbeiter/-in: _____

Name der Familie, Straße, Ort, ggf. Tel.-Nr.

Daten zu Familienkonstellation (nur Erwachsene)

Familienmitglied	Name	Geburtsdatum	Nationalität	Familienstand ³	Berufstätigkeit ⁴
Mutter bzw. ⁸					
Vater bzw. ⁹					
Weitere Person, welche?					
Weitere Person, welche?					

Daten zum Kind/zu den Kindern:

	Name	Geburtsdatum/Geschlecht	Nationalität	Rechtl. Stellung zur Mutter ⁵	Rechtl. Stellung zum Vater ⁵
1. Kind					
2. Kind					
3. Kind					
4. Kind					

Veränderungen innerhalb der Familie im Vergleich zur Ersterhebung (s. Genogramm, Beziehungsmap):

⁸ Stiefmutter, Adoptiv-, Pflege-, Großmutter, sonstige Verwandte, sonstige Person – bitte so konkret wie möglich benennen

⁹ Stiefvater, Adoptiv-, Pflege-, Großvater, sonstiger Verwandter, sonstige Person – bitte so konkret wie möglich benennen.

³ ledig, verheiratet, geschieden, getrennt lebend, faktisch alleinerziehend

⁴ ja – nein, VZ – TZ

⁵ ehelich, nichtehelich, Stiefkind, anderes – bitte so konkret wie möglich benennen

Wahrnehmung/Einschätzung zu Kind (1, 2, ...)

Die Nacherhebung baut auf die Einschätzung der Ersterhebung auf. Die Einordnung erfolgt aufgrund einer neuen Einschätzung in den Kategorien S = sicher, F = fehlende Wahrnehmungen, B = Bedrohung/Bedarf erkennbar. Die Eintragung in dem jeweiligen Feld wird jedoch mit folgenden Tendenzmerkmalen vorgenommen:

Tendenz: + = besser geworden o = unverändert geblieben - = schlechter geworden

Aus meiner Sicht kann das Kind im Vergleich zur Ersterhebung seine Grundbedürfnisse in der Beziehung zu seinen Eltern wie folgt befriedigen:

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Recht auf ausreichende Körperpflege						
Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz						
Recht auf schützende Kleidung						
Recht auf altersgemäße Ernährung						
Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen						
Recht auf Schutz vor Gefahren						
Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung						
Recht auf Sicherheit und Geborgenheit						
Recht auf Individualität und Selbstbestimmung						
Recht auf Ansprache						
Recht auf langandauernde Bindung						

Aus meiner Sicht sind im Vergleich zur Ersterhebung Umstände wahrzunehmen, die Eltern daran hindern, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen

Tendenz: + = besser geworden o = unverändert geblieben - = schlechter geworden

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
unzureichendes Einkommen						
Wohnsituation						
Arbeitssituation						
Körperbehinderungen/gesundheitliche Probleme						
Suchtmittelmissbrauch						
schwere psychische Störungen (Psychosen)						
religiöse oder ideologische Überzeugungen						
eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten						
Anderes:						

Im Vergleich zur Ersterhebung werden die Kompetenzen der Eltern, die es ihnen ermöglichen, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen bzw. die Probleme, die diese Fähigkeit einschränken können wie folgt eingeschätzt:

Tendenz: + = besser geworden o = unverändert geblieben - = schlechter geworden

Personale Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Aggressionen und Wut kontrollieren können						
depressiven Stimmungen etwas entgegensetzen können						
Ängste überwinden können						
destruktive Selbstkritik reduzieren und das eigene Selbstwertgefühl stärken können						
Enttäuschungen verkraften können						

Interpersonale Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
eigene Bedürfnisse und Gefühle wahrnehmen können						
eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können						
Aufmerksam sein, sich einem anderen zuwenden und zuhören können						
mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können						
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können						
Sexualverhalten: sich partnerschaftlich und rollengemäß verhalten können						
den Willen und die Grenzen anderer respektieren können						

Allgemeine Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Zeit und Tätigkeiten planen und Planungen ausführen können						
früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten können						
Ausdauer haben, genau sein						
sich regelmäßig waschen, saubere Kleidung tragen						
sich ausreichend ernähren						
Einnahmen und Ausgaben bilanzieren und ökonomisch wirtschaften können						
sich allein beschäftigen und das Zusammensein mit anderen gestalten können (z. B. Spielen, Basteln, Sport)						
Lesen, Schreiben, Rechnen können						
Kochen, Waschen, Putzen und Wohnung gestalten können						

Hilfeplanung:

1. Mitarbeit der Eltern

Seit der Ersterhebung wird aus meiner Sicht die Mitarbeit der Eltern wie folgt eingeschätzt:

Tendenz: + = besser geworden o = unverändert geblieben - = schlechter geworden

	Mutter		Vater	
	F		F	
Die Eltern sind motiviert, Veränderungen vorzunehmen, weil sie künftig die Grundbedürfnisse ihres Kindes befriedigen wollen.				
Die Eltern setzen ihre Veränderungsvorhaben um.				

- ◆ Welche Ziele sind bis wann zu erreichen?

- ◆ Was ist zur Zielerreichung weiterhin an Hilfen erforderlich (Art, Umfang und Dauer der Maßnahme)?

- ◆ Welche Vereinbarungen werden getroffen?

- ◆ Wiedervorlage im Fachteam _____

Unterschrift:

zuständige Fachkraft

Sorgerechtsinhaber/in

ausführender Träger

Anlage

Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
Sozialpädagogischer Dienst

AZ: _____

Meldebogen:

Datum: _____
Aufgenommen und bewertet von: _____

 Zuständige/ r BezirkssozialarbeiterIn
 Notdienst
 sonstige

Name des Meldenden: _____
Wohnort: _____
Telefon: _____

 Selbstmelder
 Verwandte
 Nachbarn, Freunde
 Dritte, Freunde
 Beziehung zu dem Kind/ den Kindern
 anonym

Angaben zur Meldung:

Name der Familie:
Wohnort:
Sorgerecht hat:
Angaben zu den Kindern: Name, Vorname, Geburtsdatum, wohnhaft
Kind 1:
Kind 2:
Kind 3:
Kind 4:
Kind 5:
Kind 6:

Meldung:

Meldebewertung:

Persönlicher Eindruck vom Melder/ von Melderin:

- Zweifel angebracht widersprüchlich glaubhaft stichhaltig

Persönlicher Eindruck des vorgetragenen Problems:

- besteht schon länger Eindrücke Hören – sagen Fakten akut

Bearbeitungshinweise: später zügig umgehend sofort

Kurzbewertung /-begründung:

Meldeübergabe

- Fall in der Zentralkartei bereits erfasst
 Meldung übergeben am _____, an _____

Unterschrift: _____

Vorläufiger vorgeschriebener Verfahrensablauf bei akuter oder drohender Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Wer?	Macht was?	Wann?
Behandlung von Mitteilungen zur Kindeswohlgefährdung		
1. Fachkraft SpD	Nimmt jede Mitteilung (schriftlich, telefonisch, mündlich, anonym) die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, schriftlich unter Verwendung des Vordruckes auf.	Sofort.
	Leitet die Mitteilung an die zuständige Fachkraft SpD oder Vertretung oder Bereitschaftsdienst weiter.	Sofort.
	Ist die zuständige Fachkraft SpD oder der Vertreter oder der Bereitschaftsdienst persönlich nicht erreichbar, bleibt die aufnehmende Fachkraft SpD weiter zuständig.	Bis der Zuständige erreicht ist.
Erste Sofortreaktion		
2. Fachkraft SpD.	Der Meldung folgt ein Hausbesuch. Die Meldung ist zwingend zu bewerten und im Meldebogen zu dokumentieren. Die Fachkraft SpD leitet eine Kopie des Meldebogens an den Vorgesetzten (SGL).	sofort
3. Fachkraft SpD und zweite unterstützende Fachkraft.	Der sofortige Hausbesuch erfolgt zur Erfassung der Situation. Die Überprüfung erfolgt anhand des Erhebungsbogens entsprechend der Arbeitsanweisung des Amtes. Erfasst werden dabei <ul style="list-style-type: none"> - die häusliche und soziale Situation der Familien - das Erscheinungsbild und das Verhalten des Kindes und aller im Haushalt lebenden Geschwisterkinder - das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils Schaltet, je nach Einzelfall, weitere Fachkräfte – wie spezielle Beratungsstellen, Kitas, Schulen, - ein zur Prüfung der Gefährdung, Fähigkeiten und Risikofaktoren.	Entsprechend der Kurzbewertung.
	Nimmt bei akuter Gefährdung das Kind in Obhut.	Sofort – bei Bekanntwerden.
	Schaltet die Polizei ein, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird oder eine aggressive Auseinandersetzung mit der Familie zu befürchten ist.	In der Situation bzw. vor dem Hausbesuch.
	Lädt die Familie bei Nichtantreffen während des Hausbesuches zum Folgetag ein, soweit die Risikobewertung dies zulässt.	Bei Nichtantreffen
4. Fachkraft SpD und unterstützende zweite Fachkraft	Dokumentiert die erfolgten Schritte, Eindrücke und Entscheidungen mit Hilfe des Erhebungsbogens entsprechend der Arbeitsanweisung des Amtes.	Am Tag des Hausbesuches oder am Folgetag.

5. Fachkraft des SpD	Informiert schriftlich durch Kopie des Erhebungsbogens entsprechend der Arbeitsanweisung des Amtes und ggf. mündlich den Vorgesetzten(SGL).	Erstmals am Folgetag und dann laufend .
6. Fachkraft des SpD	Bei Inobhutnahme: Schriftliche Information über die Inobhutnahme an den vorgesetzten (SGL)	Am gleichen Tag oder am Folgetag (Werktag).
7. Fachkraft SpD und unterstützende zweite Fachkraft.	Klärt in Gesprächen mit der Familie den Kooperationswillen und die Kooperationsfähigkeit der Eltern; die vorhandenen Ressourcen und bezieht bei Bedarf weitere Fachkräfte, wie spezielle Beratungsstellen, Kitas, Schulen zur Diagnose und Planung der nächsten Schritte ein.	In den nächsten Tagen.
8.. Fachkraft SpD –	Stellt den Fall im Team vor. - bei vermutetem oder tatsächlichem Hilfebedarf - zur Fallreflektion - zur Prüfung möglicher Hilfen (auch im Vorfeld von HzE)	Je nach Risikoeinschätzung, spätestens nach 10 Tagen.
9. Team SpD	- Unterstützt die Fachkraft SpD in kollegialer Beratung (Formular siehe Anlage) durch Überlegungen, welche Aufträge und Anweisungen den Eltern erteilt werden sollten, um die Gefährdung abzuwenden und hilft, diese detailliert, konkret und verständlich für die Eltern zu formulieren. - Berät bei der Erstellung des Hilfeplanes. (Was braucht das Kind, sein Wille, woran muss gearbeitet werden etc.?)	Bei Fallvorstellung
10. Fachkraft SpD-	Bei Inobhutnahme: Sollte die Gefährdung des Kindes weiterhin bestehen, eine Kooperationsbereitschaft der Eltern oder ihre Zustimmung zur Maßnahme nicht erreicht werden, wird das Familiengericht eingeschaltet und über den Sachverhalt schriftlich informiert (entsprechend des Musters –siehe Anlage).	Maximal innerhalb von 14 Tagen.
11. Fachkraft SpD .	Bei Aktenabgabe wird ein zusammenfassender Sachstandsvermerk erstellt und auf die besonderen Probleme, Risiken, Anhaltspunkte für Gefährdungen deutlich hingewiesen. Innerhalb Schwerins erfolgt ein persönliches Übergabegespräch, in dem der schriftliche Bericht noch einmal erläutert wird. Über die Aktenabgabe plus Sachstandsbericht wird ein Empfangsbekanntnis eingefordert und ein Vermerk über das Gespräch angefertigt. Außerhalb Schwerins wird der Bericht – mit Empfangsbekanntnis – versandt und die neu zuständige Fachkraft zusätzlich telefonisch informiert.	Nach Bekanntwerden.
12. Fachkraft SpD –	Oberstes Ziel ist es, den Fall aus dem Gefährdungsbereich herauszubekommen. Um die Möglichkeiten einer (späteren) Zusammenarbeit zu fördern, soll den Eltern Respekt und Verständnis entgegengebracht, ihnen die Vorgehensweise des Jugendamtes und das weitere Verfahren erklärt werden und ihnen konkret und umgangssprachlich verdeutlicht werden, durch welche Handlungen sie das Kind gefährden und was sich verändern müsste, damit das Kind durch sie nicht weiter gefährdet ist und evtl. eine Rückführung möglich ist.	Bei der gesamten weiteren Fallbearbeitung.